

## Anfrage an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten

Im Zusammenhang mit dem spektakulären Einbruchdiebstahl im Grünen Gewölbe in Dresden veröffentlichte die Polizei Sachsen am 11.12.2019 ein Fahndungsfoto des mutmaßlichen Fluchtfahrzeuges der Täter ([https://www.polizei.sachsen.de/de/MI\\_2019\\_69414.htm](https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2019_69414.htm)):



Aus Bildausschnitt und Aufnahmewinkel ist ersichtlich, dass es sich um das Foto einer Überwachungskamera handelt, die offensichtlich (und durch Pressberichte bestätigt) auf dem Dach oder in einem Obergeschoss des „Ballhaus Watzke“ in Dresden installiert ist und ausschließlich den öffentlichen Verkehrsraum überwacht. Das „Ballhaus Watzke“ wird betrieben von der „Hausbräu im Ballhaus Watzke GmbH“.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung EuGH (4. Kammer), Urteil vom 11.12.2014 – C-212/13 (Ryneš/Úřad pro ochranu osobních údajů) und BVerwG, Urt. v. 27. 3. 2019 – 6 C 2.18 (OVG Berlin-Brandenburg) bitten wir den Sächsischen Datenschutzbeauftragten um eine datenschutzrechtliche Einschätzung der Videoüberwachung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Private mit folgenden Fragen:

1. Ist die Videoüberwachung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Private zulässig, wenn ja mit welchen Einschränkungen?
2. Ist dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten bekannt, in welchem Umfang in Sachsen der öffentliche Verkehrsraum durch Private mittels Videoaufzeichnung überwacht wird?

3. Soweit eine Videoüberwachung öffentlicher Bereiche durch Private zulässig ist: welchen datenschutzrechtlichen Anforderungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht unterliegen deren Betreiber hinsichtlich Hinweis- und Auskunftspflichten sowie Löschungspflichten?